
Vergütungsrahmen
für das Verfahren gemäß § 13k EnWG
„Nutzen statt Abregeln“

Stand: 01.07.2026

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Versionsverlauf

Version	Datum	Bemerkung
1.0	01.08.2024	Initiale Version zum Start der Erprobungsphase am 01.10.2024
1.1	01.01.2025	Anpassung SNK-Kompensation
2.0	01.07.2026	Vergütungsrahmen zum Umsetzungskonzept 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Definitionen	3
2	ÜNB-Parameter	3
3	Finanzielle Erstattung	3
4	SNK-Kompensation	4
5	Pönale	9

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

1 Begriffe und Definitionen

Begriffsbestimmungen werden im Glossar (Anlage 1 des Rahmenvertrags Nutzen statt Abregeln) erläutert und sollen auch für das vorliegende Dokument Anwendung finden.

2 ÜNB-Parameter

Die ÜNB veröffentlichen spätestens einen Monat vor Beginn eines Kalenderjahres (bzw. einen Monat vor Beginn der wettbewerblichen Ausschreibungen ab Oktober 2026) die für den Vergütungsrahmen relevanten notwendigen ÜNB-Parameter zum 1. eines Monats auf der gemeinsamen Internetplattform www.netztransparenz.de. Sofern der 1. des Monats kein Werktag ist, so erfolgt die Veröffentlichung am nächsten darauffolgenden Werktag.

Folgende ÜNB-Parameter werden veröffentlicht:

Parameter	Beschreibung	Einheit
MP	Der Mindestpreis ist eine ÜNB-Vorgabe. Der Gebotspreis des Teilnehmers darf diesen nicht unterschreiten.	€/MWh
PO	Die Preisobergrenze stellt den maximalen Referenzpreis dar und begrenzt die finanzielle Erstattung bis zu diesem Wert.	€/MWh
MK	Erwartete Mehrkosten der Redispatchmaßnahmen im Vergleich mit einer Beschaffung der Hochfahrleistung am Vortag im Spotmarkt.	€/MWh
Bh _{x,i}	Erwartete monatliche (i) Betriebsstunden je Entlastungsregion (x), welche die in dem Kalenderjahr monatlichen erwarteten Abregelungsstunden inklusive Sicherheitsabschlag widerspiegeln.	h
V _{min,ges}	Mindestverfügbarkeitsstunden, welche für das jeweilige Kalenderjahr vorgegeben werden, um Missbrauchspotentiale bei der Kompensation der fixen Stromnebenkosten zu vermeiden.	h

3 Finanzielle Erstattung

Die Berechnung der finanziellen Erstattung erfolgt auf Viertelstundenbasis. Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Folgemonat.

Ermittlung der Auszahlungshöhe der finanziellen Erstattung

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Der Teilnehmer erhält vom Anschluss-ÜNB für das Minimum zwischen zugeteilter (vom ÜNB angewiesene und vom Teilnehmer bestätigte) Energiemenge (ZUT) und verbrauchter Energiemenge (VER) eine finanzielle Erstattung, die wie folgt zu ermitteln ist:

$$\text{Erstattungszahlung} = \text{MAX}(\text{MIN}(\text{DA}; \text{PO}) - \text{Gebotspreis}; 0) * \text{MIN}(\text{ZUT}; \text{VER}) \quad [\text{€}]$$

Die von dem Anschluss-ÜNB an den Teilnehmer auszahlende finanzielle Erstattung (Erstattungszahlung) basiert auf einer Differenzpreisvergütung und bemisst sich an der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem individuell abgegebenen Gebotspreis, welcher den von den ÜNB vorgegebenen Mindestpreis nicht unterschreiten darf. Der Referenzpreis ist dabei entweder der Day-Ahead-Auktionspreis (DA-Preis) einer Strombörse gemäß § 3 Nr. 42a EEG oder die für das jeweilige Kalenderjahr gültige Preisobergrenze PO. Die Preisobergrenze stellt den maximalen Referenzpreis dar und begrenzt die finanzielle Erstattung bis zu diesem Wert. Während der Mindestpreis und die Preisobergrenze für jeweils ein Kalenderjahr fest vorgeschrieben werden, variiert der Referenzpreis anhand des DA-Preises viertelstündlich, sofern der DA-Preis die Preisobergrenze nicht überschreitet. Der Gebotspreis wird pro Kalendermonat vom Teilnehmer an den Anschluss-ÜNB für den Folgemonat übermittelt. Die finanzielle Erstattung wird auf 0 €/MWh beschränkt, falls der DA-Preis unterhalb des Gebotspreises liegt.

Rampen

Die Kosten für An- und Abfahrrampen vor und nach dem Zuteilungszeitfenster werden pauschal über 30 Minuten mithilfe von 15-Minuten-Mittelwerten finanziell erstattet, sofern der Teilnehmer die technische Notwendigkeit dargelegt hat (gemäß 4.5 der PQ-Bedingungen). Die Erstattung erfolgt dabei je verbrauchter Strommenge, jedoch maximal bis zu einem Viertel der Zuteilungsmenge des ersten Zeitfensterintervalls ($t=1$) bzw. letzten Zeitintervalls ($t=n$).

$$\text{Erstattungszahlung}_{\text{Anfahrrampe}} = \text{MAX}(\text{MIN}(\text{DA}; \text{PO}) - \text{Gebotspreis}; 0) * \text{MIN}\left(\text{VER}; \frac{\text{ZUT}_{t=1}}{4}\right) \quad [\text{€}]$$

$$\text{Erstattungszahlung}_{\text{Abfahrrampe}} = \text{MAX}(\text{MIN}(\text{DA}; \text{PO}) - \text{Gebotspreis}; 0) * \text{MIN}\left(\text{VER}; \frac{\text{ZUT}_{t=n}}{4}\right) \quad [\text{€}]$$

4 SNK-Kompensation

Die Ermittlung der möglichen Kompensation der Stromnebenkosten (SNK) erfolgt vor Abschluss des Rahmenvertrags mit Abgabe der PQ-Unterlagen bzw. vor Beginn jedes neuen Kalenderjahres. Die Berechnung und Auszahlung der möglichen variablen SNK-

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Kompensation erfolgt analog zur finanziellen Erstattung auf Viertelstundenbasis im jeweiligen Folgemonat. Die Berechnung und Auszahlung der möglichen fixen SNK-Kompensation erfolgt einmalig nach Ablauf jedes Kalenderjahres.

SNK-Datenmeldung und Rückmeldung des Anschluss-ÜNB

Vor Abschluss des Rahmenvertrags meldet der potenzielle Teilnehmer die individuellen SNK gemäß Anlage 1 des Vergütungsrahmens („SNK-Datenmeldung durch den Teilnehmer“) je (Klein-)Entlastungsanlage. Die Angaben werden durch den Anschluss-ÜNB anhand öffentlich zugänglicher Daten geprüft. Sofern eine mögliche Entlastung oder Befreiung einzelner Komponenten vorliegt, sind diese durch den Teilnehmer anzugeben und bspw. anhand geeigneter historischer Daten in den einzelnen Komponenten zu berücksichtigen. Sofern die Angaben dem Anschluss-ÜNB nicht plausibel erscheinen, wird der Teilnehmer darauf hingewiesen und der Sachverhalt wird im bilateralen Austausch geklärt. Sofern die Prüfung erfolgreich ausfällt, ermittelt der Anschluss-ÜNB die Höhe der individuellen SNK-Kompensation, aufgeteilt nach variablen und fixen SNK. Der Teilnehmer erhält anschließend eine Rückmeldung durch den Anschluss-ÜNB gemäß Anlage 2 des Vergütungsrahmens („Rückmeldung des Anschluss-ÜNB zur SNK-Kompensation“), in dem die Eingangsparameter und Ergebnisse der Berechnung aufgeführt werden. Der Teilnehmer bestätigt die ermittelten Werte durch eine Unterschrift der Anlage 2.

Vor Beginn eines neuen Kalenderjahres ist eine Aktualisierung der möglichen SNK-Kompensation für das folgende Kalenderjahr durchzuführen. Die aktualisierten SNK sind dafür spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalenderjahres durch erneutes Ausfüllen der Anlage 1 durch den Teilnehmer an den Anschluss-ÜNB zu melden. Daraufhin erfolgt eine erneute Berechnung und Rückmeldung des Anschluss-ÜNB bezüglich der möglichen SNK-Kompensation für das folgende Kalenderjahr (Anlage 2). Sofern es der Teilnehmer versäumt, die geänderten SNK zu melden, erfolgt keine Kompensation der SNK durch den Anschluss-ÜNB im folgenden Kalenderjahr.

In Ausnahmefällen ist eine Anpassung der jeweils am 15. Oktober gemäß § 20 Abs. 1 EnWG veröffentlichten (vorläufigen) Netzentgelte durch den Anschlussnetzbetreiber bis zum 1. Januar des Folgejahres möglich. Eine Anpassung der Netzentgelte erfordert eine Neuberechnung der SNK-Kompensation, sofern die initiale Ermittlung der SNK-Kompensation vor der Veröffentlichung der angepassten Netzentgelte stattgefunden hat. Die initial ermittelten SNK-Kompensationssätze sind in diesem Fall ungültig. Die Neuberechnung erfolgt in bilateraler Absprache zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Teilnehmer spätestens zum ersten Werktag des zweiten Monats (Februar) des Folgejahres. Dadurch ggf. entstehende finanzielle Risiken verbleiben beim berechtigten Teilnehmer.

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Falls dem Teilnehmer innerhalb eines jeden Kalenderjahres die Präqualifikation bei Vertragsverletzung durch den ÜNB entzogen wird, zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres aber wieder vorliegt, so erfolgt keine Neuberechnung der individuellen SNK-Kompensation und es gelten weiterhin die initial berechneten SNK-Kompensationssätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Ermittlung der spezifischen variablen SNK-Kompensation

Die spezifische Kompensation der variablen SNK wird wie folgt berechnet:

$$SNK_{v,Komp.} = MIN(SNK_v; MK) \quad [€/MWh]$$

Falls die individuellen variablen SNK für das jeweilige Kalenderjahr den ÜNB-Parameter MK übersteigen, so kann während der Teilnahme am Instrument lediglich eine Kompensation der variablen SNK bis zum Niveau MK erfolgen.

Ermittlung der möglichen spezifischen fixen SNK-Kompensation

Sofern die individuellen variablen SNK den Wert MK nicht überschreiten, kann eine zusätzliche Kompensation der fixen SNK ermittelt werden. Dazu werden vorab die fixen SNK mithilfe des individuellen Netznutzungsentgelt-Leistungspreises NNE_{LP} ermittelt und bezogen auf den Anwendungszeitraum, d.h. ein Jahr, umgerechnet:

$$SNK_f = a * NNE_{LP} \quad [€/MW]$$

Anschließend erfolgt die Berechnung der maximalen spezifischen Kompensation der individuellen fixen SNK:

$$SNK_{f,Komp.} = MIN\left((MK - SNK_{v,Komp.}) * Bh_{x,Rest}; SNK_f\right) \quad [€/MW]$$

$Bh_{x,Rest}$ stellt dabei die erwarteten Betriebsstunden der relevanten Entlastungsregion x dar, welche die ab Registrierung des berechtigten Teilnehmers für den Rest des Kalenderjahres erwarteten Abregelungsstunden inklusive Sicherheitsabschlag widerspiegeln.

Ermittlung der Auszahlungshöhe der variablen SNK-Kompensation

Der Teilnehmer erhält vom Anschluss-ÜNB für das Minimum zwischen zugeteilter (vom ÜNB angewiesene und vom Teilnehmer bestätigte) Energiemenge (ZUT) und verbrauchter Energiemenge (VER) eine Kompensation der variablen SNK, die sich wie folgt ermittelt:

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

$$SNK_{v,Komp.zahlung} = SNK_{v,Komp.} * MIN(ZUT; VER) \quad [€]$$

In den Viertelstunden, in denen der DA-Preis unterhalb des Gebotspreises liegt, wird die Auszahlung der variablen SNK-Kompensation um die Differenz zwischen Gebotspreis und DA-Preis (maximal 0 €) gekürzt.

Rampen

Die variablen SNK für An- und Abfahrrampen vor und nach dem Zuteilungszeitfenster werden pauschal über 30 Minuten mithilfe von 15-Minuten-Mittelwerten kompensiert, sofern der Teilnehmer die technische Notwendigkeit dargelegt hat (siehe 4.5 der PQ-Bedingungen). Die Kompensation erfolgt dabei je verbrauchter Strommenge, jedoch maximal bis zu einem Viertel der Zuteilungsmenge des ersten Zeitfensterintervalls ($t=1$) bzw. letzten Zeitintervalls ($t=n$).

$$SNK_{v,Komp.zahlung,Anfahrrampe} = SNK_{v,Komp.} * MIN\left(VER; \frac{ZUT_{t=1}}{4}\right) \quad [€]$$

$$SNK_{v,Komp.zahlung,Abfahrrampe} = SNK_{v,Komp.} * MIN\left(VER; \frac{ZUT_{t=n}}{4}\right) \quad [€]$$

In den Stunden, in denen der DA-Preis unterhalb des Gebotspreises liegt, wird die Auszahlung der variablen SNK-Kompensation (Rampe) um die Differenz zwischen Gebotspreis und DA-Preis (maximal 0 €) gekürzt.

Ermittlung der Auszahlungshöhe der fixen SNK-Kompensation

Die Berechnung und Ermittlung der Auszahlungshöhe der möglichen fixen SNK-Kompensation erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres im Rahmen einer ex-post-Untersuchung durch den Anschluss-ÜNB. Hierbei wird anhand der tatsächlich gemeldeten Verfügbarkeiten über den Teilnahmezeitraum innerhalb des Kalenderjahres überprüft, ob der Teilnehmer je nach Anzahl der Teilnahmemonate n (exklusive Unverfügbarkeiten gemäß Anlage 4 des Rahmenvertrags), und Anzahl der Monate in dem Kalenderjahr m die Mindestverfügbarkeitsstunden $V_{min,ges}$ eingehalten hat:

$$\sum(-RDV * 0,25h) \geq 0,5 * P_{max} * V_{min,ges} * \frac{n}{m} \quad [MWh]$$

Die tatsächlich gemeldeten Verfügbarkeiten werden dabei von den über den Teilnahmezeitraum innerhalb eines jeden Kalenderjahres aggregierten Verfügbarkeitsmeldungen (als Summe der gemeldeten viertelstundenscharfen negativen Redispatchvermögen - RDV in MWh) gemäß § 7.2 des Rahmenvertrags abgeleitet. Der ÜNB-Parameter $V_{min,ges}$

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

wird dabei mit der Netto-Nennleistung $P_{\max}$ verknüpft, um die individuelle maximale Verfügbarkeit widerzuspiegeln. Der Faktor 0,5 reflektiert mögliche technische Restriktionen, die eine geminderte Verfügbarkeit bedingen könnten. Sofern die Mindestverfügbarkeitsvorgabe nicht eingehalten wurde, erfolgt keine Auszahlung durch den Anschluss-ÜNB.

Falls die Anzahl der gemeldeten Verfügbarkeitsstunden eingehalten wurde, kann die Auszahlung für eine zusätzliche, durch einen 13k-Einsatz erzeugte, Lastspitze erfolgen. Hierbei wird die Differenz der Lastspitze außerhalb von 13k-Zuteilungszeitfenstern LS_{o13k} innerhalb des gesamten Kalenderjahres (exklusive der Lastspitzen, welche durch Testfahrten auf Anweisung des ÜNB entstanden sind) und die Lastspitze innerhalb 13k-Zuteilungszeitfenstern LS_{m13k} herangezogen:

$$SNK_{f,Komp.zahlung} = SNK_{f,Komp.} * (LS_{m13k} - LS_{o13k}) \quad [€]$$

Ausnahme: Monatsleistungspreise

Sofern alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Netznutzungszahlung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV vorliegt, ist die zuvor aufgeführte Methodik zur Ermittlung der möglichen spezifischen fixen SNK-Kompensation sowie die Berechnung und Auszahlung der möglichen fixen SNK-Kompensation nicht anwendbar. In diesem Fall ist eine abweichende Methodik anzuwenden.

Analog zum Standardverfahren werden vorab die fixen SNK mithilfe des individuellen Netznutzungsentgelt-Leistungspreises NNE_{LP} ermittelt und bezogen auf den Anwendungszeitraum, d.h. einen Monat, umgerechnet:

$$SNK_f = Monat * NNE_{LP} \quad [€/MW]$$

Die Berechnung der maximalen spezifischen Kompensation der individuellen fixen SNK wird pro Monat bzw. je Monat ab Registrierung bis Ablauf des Kalenderjahres ermittelt:

$$SNK_{f,Komp.,i} = MIN \left((MK - SNK_{v,Komp.}) * Bh_{x,i}; SNK_f \right) \quad [€/MW]$$

$Bh_{x,i}$ stellt dabei die monatlich erwarteten Betriebsstunden der relevanten Entlastungsregion x dar, welche die monatlich erwarteten Abregelungsstunden inklusive Sicherheitsabschlag widerspiegeln.

Die Berechnung und Ermittlung der Auszahlungshöhe der möglichen fixen SNK-Kompensation erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer ex-post-Untersuchung durch den Anschluss-ÜNB. Hierbei wird anhand der tatsächlich gemeldeten Verfügbarkeiten innerhalb des Monats überprüft, ob der Teilnehmer die für das Kalenderjahr vorgegeben Mindestverfügbarkeiten $V_{min,ges}$ bezogen auf den Monat eingehalten hat:

$$\sum(-RDV * 0,25h) \geq 0,5 * P_{max} * V_{min,ges} * \frac{1}{m} \quad [MWh]$$

Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG

Die tatsächlich gemeldeten Verfügbarkeitsstunden werden dabei von den über den Teilnahmezeitraum aggregierten Verfügbarkeitsmeldungen (als Summe der gemeldeten viertelstundenscharfen negativen Redispatchvermögen -RDV in MWh) gemäß § 7.2 des Rahmenvertrags abgeleitet. Der ÜNB-Parameter $V_{\min, \text{ges}}$ wird dabei mit der Netto-Nennleistung $P_{\max}$ in MW) verknüpft, um die individuelle maximale Verfügbarkeit widerzuspiegeln. Der Faktor 0,5 berücksichtigt dabei mögliche technische Restriktionen, die eine geminderte Verfügbarkeit bedingen könnten. Sofern die Mindestverfügbarkeitsvorgabe nicht eingehalten wurde, erfolgt keine Auszahlung durch den Anschluss-ÜNB.

Falls die Anzahl der gemeldeten Verfügbarkeitsstunden eingehalten wurde, kann die Auszahlung für eine zusätzliche, durch einen 13k-Einsatz erzeugte, Lastspitze erfolgen. Hierbei wird die Differenz der Lastspitze außerhalb von 13k-Zuteilungszeitfenstern innerhalb des Monats $LS_{o13k,i}$ und die Lastspitze innerhalb 13k-Zuteilungszeitfenstern innerhalb des Monats $LS_{m13k,i}$ herangezogen:

$$SNK_f - \text{Kompensationszahlung}_i = SNK_f - \text{Kompensation}_i * (LS_{m13k,i} - LS_{o13k,i}) \quad [€]$$

Die Auszahlung erfolgt dabei nach Ablauf des Kalenderjahres als Summe der berechneten monatlichen Kompensationszahlungen.

5 Pönale

Bei Abweichungen zwischen zugeteilter (vom ÜNB angewiesene und vom Teilnehmer bestätigte) Energiemenge (ZUT) und verbrauchter Energiemenge (VER) wird eine Pönale fällig, die wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Pönalenzahlung} = \text{MAX}(ID_{AEP} - DA; 0) * \text{MAX}(ZUT - VER; 0) \quad [€]$$

Die Pönale wird für jede Viertelstunde mit der Differenz aus zugeteilter Abregelungsstrommenge und der vom Teilnehmer verbrauchten Abregelungsstrommenge multipliziert und muss vom Teilnehmer an den ÜNB gezahlt werden.

In Ausnahmefällen entfällt die Pönalenregelung. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn der DA-Preis in der relevanten Stunde die Preisobergrenze übersteigt oder eine nachweisbare technische Restriktion (siehe § 12 des Rahmenvertrags) zu einem ausbleibenden Verbrauch der zugewiesenen Abregelungsstrommengen geführt hat.